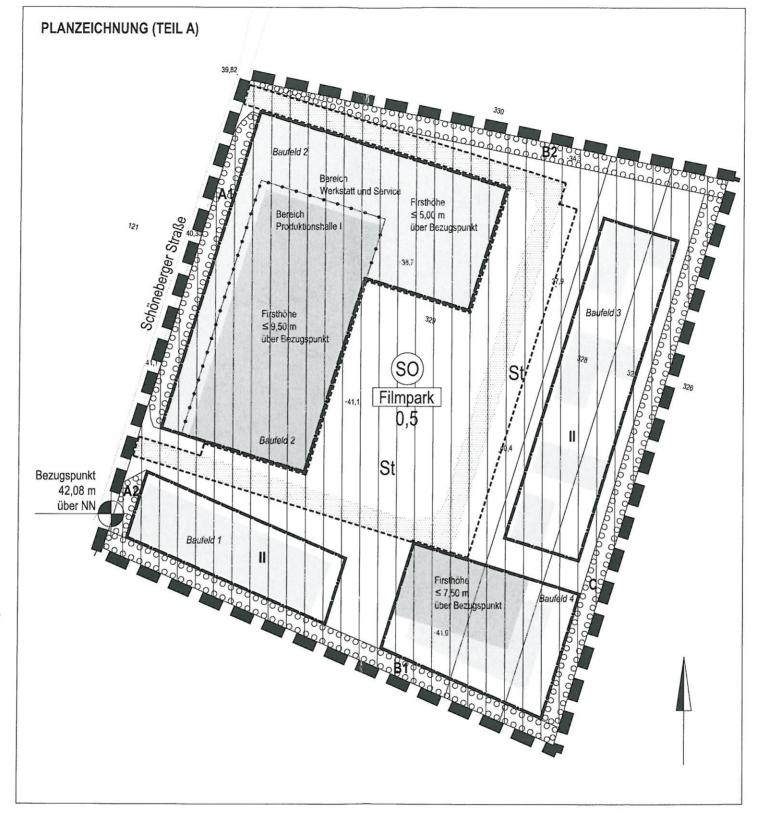
RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBI. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I. S. 3018)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBI. I, S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I, S. 466)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts -Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBI, I, 1991 S. 58)
- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBI, I/98, S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09. Dezember 2004 (BGB. I. S. 3210)
- Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.09.2008 (GVBI, I/08, Nr. 14, S. 226
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 25. März 2002 (BGBl. I, S. 1193), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 10. Mai 2007 (BGBl. I, S. 666)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 25. März 2002 (BGBl. I, S. 1193), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.2008 (BGBI, I, S, 686)
- Gesetz über den Naturschutz und die Landschaftspflege im Land Brandenburg (Brandenburgisches Naturschutzgesetz -BbgNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBI. I, S. 350), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Oktober 2008 (GVBI. I, S. 74,
- Gesetz über die Prüfung von Umweltauswirkungen bei bestimmten Vorhaben, Plänen und Programmen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - BbgUVPG) vom 10. Juli 2002 (GVBI. I, S.62), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Oktober 2008 (GVBI. I, S.266)

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN "FILMPARK STOLPE"



Der Vorhaben- und Erschließungsplan im DIN A3-Format besteht aus drei Blättern:

Blatt 1: Planzeichnung und Rechtsgrundlagen

Blatt 2: Textliche Festsetzungen und Pflanzlisten

Blatt 3: Verfahrensvermerke

ZEICHENERKLÄRUNG

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)



Sondergebiet



0,5

Zweckbestimmung Filmpark

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16, 19, 20 BauNVO)

Grundflächenzahl

(§ 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO, § 19 BauNVO)

Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

(§ 16 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO, § 20 BauNVO, § 2 Abs. 4 BbgBO)

Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 Abs. 1, 3 BauNVO)



Baugrenze (§ 23 Abs. 1, 3 BauNVO)

Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)



Fläche für Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr.4 und 22 BauGB)

St

Zweckbestimmung Stellplätze

00000 00000 Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

(§ 9 Abs. 1 Nr.25 Buchstabe a und b BauGB)



Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baufeldes, hier: Höhe baulicher Anlagen über Bezugspunkt (§ 16 Abs. 5 BauNVO)

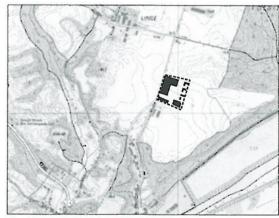
Weitere Zeichen



Fläche für Verkehr



Bezugspunkt über Normal Null (NN)



Übersichtskarte TK 10, M. 1: 20.000 Ortsteil Stolpe, Stadt Angermünde

Stadt Angermünde Beschlussfassung Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Filmpark Stolpe"

Maßstab 1: 1.000

Vorhabenträger: Film Park Stolpe GmbH, Angermünde

Auftragnehmer Planungsbüro ALV, Angermünde Bearbeitung: insar consult PartG, Berlin Schirmer und Partner, Bernau

01. April 2009

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (TEIL B)

TF 1 Zulässige Nutzungen im Sondergebiet Im Sondergebiet sind Anlagen und Nebenanlagen für den technischen und verwaltungsmäßigen Betrieb von Film- und Fernsehstudios sowie (Gäste-) Wohnungen und Büros für Mitarbeiter, Beschäftigte, Aufsichts- und Bereitschaftspersonen, sofern sie dem Betrieb zugeordnet und in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind, zulässig. Ausgeschlossen sind Vergnügungsstätten, Spielhallen und die Schaustellung von Personen (z.B. Peep-, Sexoder Lifeshows).

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit § 11 BauNVO)

- TF 2 Zulässige Dachaufbauten In den Baufeldern 1, 2 und 4 gelten die festgesetzten Höhen nicht für Dachaufbauten. wenn sie ausschließlich der Aufnahme technischer Einrichtungen dienen. Dachaufbauten müssen, abgesehen von ihren Zugängen, entlang der Schöneberger Straße mindestens 2.0 m von der Traufe zurücktreten (einschließlich der Decke der Aufbauten) und dürfen die Traufhöhe um maximal 2,5 m überschreiten. Die Grundfläche der Dachaufbauten darf 10 % der Grundfläche des Gebäudes nicht überschreiten. (§ 9 Abs. 1 Nr. 1BauGB i.V. mit § 16 Abs. 4 BauNVO)
- TF 3 Zulässigkeit von Stellplätzen Außerhalb der Stellplatzflächen. Verkehrsflächen und außerhalb der Baufelder 1, 2 und 4 sind Stellplätze, Garagen und bauliche Stellplatzanlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, unzulässig. Zufahrten sind hiervon ausgenommen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V. mit § 23 Abs. 5 BauNVO)
- TF 4 Befestigung von Wegen und Zufahrten Im Sondergebiet ist die Befestigung von Wegen und Zufahrten nur in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau (z. B. Drain- oder Ökopflaster, wassergebundene Decke, Rasensteine oder Schotterrasen) herzustellen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

TF 5 Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstige Bepflanzungen

Einzelbäume

Im Sondergebiet ist je 4 angefangene Stellpätze ein hochstämmiger Laub- oder Obstbaum der Pflanzliste A mit einem Stammumfang von mindestens 12 cm anzupflanzen und zu erhalten. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB)

Heckenpflanzungen

Die im Sondergebiet festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind mit mindestens 3-reihigen, freiwachsenden Hecken zu bepflanzen.

Flächen A 1 und A 2: Die vorhandenen Gehölze sind zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Zusätzlich sind 4 Bäume der Pflanzliste A mit einer Mindesthöhe von 200 cm und 30 Sträucher der Pflanzliste B mit einer Mindestgröße von 100 cm anzupflanzen und zu

Flächen B 1 und B 2: Je 100 qm Pflanzfläche sind 2 Bäume der Pflanzliste A mit einer Mindesthöhe von 200 cm und 30 Sträucher der Pflanzliste B mit einer Mindestgröße von 100 cm anzupflanzen und zu erhalten.

Fläche C: Je 100 gm Pflanzfläche ist 1 Baum der Pflanzliste A mit einer Mindesthöhe von 200 cm und 20 Sträucher der Pflanzliste B mit einer Mindestgröße von 100 cm anzupflanzen und zu erhalten.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB)

TF 6 Dachneigung im sonstigen Sondergebiet "Filmpark" Im sonstigen Sondergebiet "Filmpark" sind Dächer mit einer Dachneigung bis max, 30° auszubilden.

(§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 81 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 9 Nr. 1 BbgBO)

TF 7 Einfriedungen

An der Grundstücksgrenze des Sondergebietes sind künstliche sichtdichte Einfriedungen unzulässig. Ausgenommen hiervon sind bepflanzte bzw. berankte Gitterdrahtzäune.

(§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 81 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 9 Nr. 1 BbgBO)

TF 8 Bauweise im Baufeld 3 Für das Baufeld 3 wird eine offene Bauweise festaesetzt. (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V. mit § 22 Abs. 2 BauNVO)

PFLANZLISTEN

Pflanzliste A:

Feld-Ahorn Acer campestre Spitz-Ahorn Acer platanoides Betula pendula Weiß-Birke Carpinus betulus Hainbuche Gem. Esche Fraxinus excelsion Malus sylvestris Wild-Apfel Vogelkirschen Prunus avium Pyrus pyraster agg. Wild-Birne Stiel-Eiche Quercus robur Quercus petraea Trauben-Eiche Salix caprea Sal-Weide Sorbus aucuparia Eberesche Tilia cordata Winter-Linde Ulmus carpinifolia Feld-Ulme

Pflanzliste B:

Salix aurita

Viburnum opulus

Obstbäume

Cornus sanguinea Corylus avellana Crataegus monogyna Euonymus europaeus Lonicera xylosteum Prunus spinosa Rhamnus carthartica Rosa canina Rubus fruticosus Sambucus nigra

Roter Hartriegel Haselnuss Eingriffliger Weißdorn Pfaffenhütchen Heckenkirsche Schwarzdorn, Schlehe Kreuzdorn Hunds-Rose Brombeere Schwarzer Holunder Öhrchen Weide Gemeiner Schneeball

Hochstämme

Sträucher

Bäume

ZEICHENERKLÄRUNG

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

SO

Sondergebiet

Filmpark

0,5

Zweckbestimmung Filmpark

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16, 19, 20 BauNVO)

Grundflächenzahl

(§ 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO, § 19 BauNVO)

Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß (§ 16 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO, § 20 BauNVO, § 2 Abs. 4 BbgBO)

Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 Abs. 1, 3 BauNVO)

Baugrenze (§ 23 Abs. 1, 3 BauNVO)

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Fläche für Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr.4 und 22 BauGB)

St Zweckbestimmung Stellplätze

00000 تمممم Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

(§ 9 Abs. 1 Nr.25 Buchstabe a und b BauGB)



Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baufeldes, hier: Höhe baulicher Anlagen über Bezugspunkt (§ 16 Abs. 5 BauNVO)

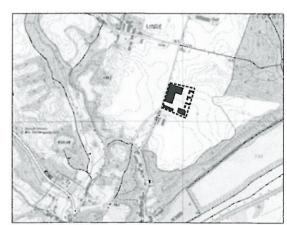
Weitere Zeichen



Fläche für Verkehr



Bezugspunkt über Normal Null (NN)



Übersichtskarte TK 10, M. 1: 20.000 Ortsteil Stolpe, Stadt Angermünde

Stadt Angermünde Beschlussfassung Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Filmpark Stolpe"

Maßstab 1: 1.000

Vorhabenträger: Film Park Stolpe GrnbH, Angermünde

Auftragnehmer: būro ALV, Angermünde Bearbeitung: insar consult PartG, Berlin Schirmer und Partner, Bernau

01. April 2009 Blatt 2

Der Vorhaben- und Erschließungsplan im DIN A3-Format besteht aus drei Blättern:

Blatt 1: Planzeichnung und Rechtsgrundlagen

Blatt 2: Textliche Festsetzungen und Pflanzlisten

Blatt 3: Verfahrensvermerke

VERFAHRENSVERMERKE

 Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde hat in ihrer Sitzung am 16.04.2008 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Filmpark Stolpe" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gem. § 2 Abs.1 BauGB am 02.05.2008 ortsüblick bekannt gemacht worden.



 Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist hoteiligt worden



3. Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die planungsrelevanten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Schwedt / Oder, 4520 Siegel

4. Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 14.07.2008 dem Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Filmpark Stolpe" und der dazugehörigen Begründung zugestimmt und deren frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung ist am 18.07.2008 ortsüblich bekannt gemacht worden. Der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Filmpark Stolpe" und die dazugehörige Begründung haben im Zeitraum vom 28.07.2008 bis 20.08.2008 ausgehörige.



 Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 14.04.2008 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert

Angermünde, * Siegel Bürgermeister

 Das Ergebnis der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und der frühzeitigen Beteiligung der berührten Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange ist der Stadtverordnetenversammlung am 26,11,2008 infigeteilt worden.



Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 26.11.2008 dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Filmpark Stolpe" und der dazugehörigen Begründung zugestimmt und deren öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs.2 BauGB beschlossen. Die öffentliche Auslegung ist am 04.12.2008 ortsüblich bekannt gemacht worden. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Filmpark Stolpe" und die dazugehörige Begründung haben im Zeitraum vom 05.01.2009 bis 06.02.2009



Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 16.12.2008 und vom 12.01.2009 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.



Das Ergebnis der öffentlichen Auslegung und Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ist der Stadtverordnetenversammlung am .O.A..O.Y...2009 mitgeteilt worden





11. Der vorhabenbezogene Bebauurgsplan "Filmpark Stolpe" wird hiermit ausgefertigt.



Die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am Ander Grtsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§215 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



(A) (B) (B)

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)



Sondergebiet

ZEICHENERKLÄRUNG

Filmpark

Zweckbestimmung Filmpark

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16, 19, 20 BauNVO)

0.5 Grundflächenzahl

(§ 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO, § 19 BauNVO)

Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß (§ 16 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO, § 20 BauNVO, § 2 Abs. 4 BbgBO)

Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 Abs. 1, 3 BauNVO)



Baugrenze (§ 23 Abs. 1, 3 BauNVO)

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Fläche für Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr.4 und 22 BauGB)



Zweckbestimmung Stellplätze

DOOOOO Ur

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr.25 Buchstabe a und b BauGB)



Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baufeldes, hier: Höhe baulicher Anlagen über Bezugspunkt (§ 16 Abs. 5 BauNVO)

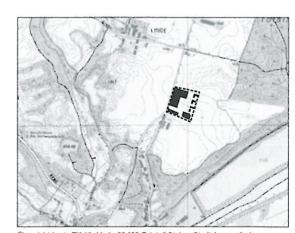
Weitere Zeichen



Fläche für Verkehr



Bezugspunkt über Normal Null (NN)



Übersichtskarte TK 10, M. 1: 20.000 Ortsteil Stolpe, Stadt Angermünde

Stadt Angermünde Beschlussfassung Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Filmpark Stolpe"

Maßstab 1 : 1.000

Vorhabenträger: Film Park Stolpe GmbH, Angermünde

Auftragnehmer: Planungsbüro ALV, Angermünde Bearbeitung: insar consult PartG, Berlin Schirmer und Partner, Bemau

01. April 2009 Blatt 3

Der Vorhaben- und Erschließungsplan im DIN A3-Format besteht aus drei Blättern:

Blatt 1: Planzeichnung und Rechtsgrundlagen

Blatt 2: Textliche Festsetzungen und Pflanzlisten Blatt 3: Verfahrensvermerke